



Herrn Pierre-Franck CHEVET

Präsident

Atomsicherheitsbehörde

15, rue Louis Lejeune

92541 Montrouge

Paris, 30. Oktober 2018

Rechtssache: TRAS gegen ASN - SCHLIESSUNG FESSENHEIM -

Unser Zeichen: Dossier n°18222232 - CL/PS/TB

Betreff: Verwaltungsbeschwerde [Recours préalable et gracieux] mit dem Ziel der sofortigen und vollständigen Aussetzung des Betriebs des Kernkraftwerks Fessenheim

Sehr geehrter Herr Präsident,

Ich handle im Namen und im Auftrag des TRINATIONALEN ATOMSCHUTZVERBANDS («TRAS») mit Sitz Murbacherstrasse 34, 4056 Basel in der Schweiz, und habe die Ehre, in Anwendung von Artikel 34 der Verordnung Nr. 2007-1557 vom 2. November 2007 über Basiskernkraftanlagen und zur Kontrolle des Transports radioaktiver Substanzen im Bereich der nuklearen Sicherheit und von Artikel L. 593-22 des Umweltgesetzes, Sie - erstens - zu ersuchen, die Minister für nukleare Sicherheit über die schwerwiegenden Risiken für die in Artikel L. 593-1 des Umweltgesetzes erwähnten Interessen zu informieren, die das Kernkraftwerk FESSENHEIM birgt, und - zweitens - die Aussetzung des Betriebs des Kernkraftwerks FESSENHEIM provisorisch für eine Dauer von drei Monaten auszusprechen, in Erwartung einer Entscheidung der Minister für nukleare Sicherheit zur Aussetzung.

Nach Nennen der Ihnen vollkommen bekannten Fakten zu den schwerwiegenden und unmittelbaren Risiken, die das Kernkraftwerk Fessenheim birgt, in einem Kontext, da seine Schliessung immer noch nicht festgeschrieben ist (I.), werden wir auf die rechtlichen Gründe zurückkommen müssen, die diesen Antrag begründen (II.).

I. Zur fehlenden Rechtssicherheit über die endgültige Schliessung des Kernkraftwerks Fessenheim

1. Zunächst werden Sie sicher wissen, dass die Frage der Schliessung des Kernkraftwerkes FESSENHEIM bis zur kürzlichen Entscheidung des Conseil d'Etat vom 25. Oktober von der Verordnung Nr. 2017-508 vom 8. April 2017 umrahmt wurde, die die Aufhebung der Genehmigung zum Betrieb des Kernkraftwerks Fessenheim betraf, die in Anwendung von Artikel 187 des Gesetzes zur Energiewende für grünes Wachstum getroffen wurde.

Der Conseil d'Etat hat die Verordnung zur Aufhebung der Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Fessenheim annulliert, die auf der Grundlage von Artikel L. 311-5-5 des Energiegesetzes getroffen wurde, mit der Begründung, dass sie nicht Gegenstand eines Antrags ihres Inhabers war. Der Conseil d'Etat hat geurteilt, dass *«eine solche Entscheidung somit nur gesetzlich getroffen werden kann, wobei der Umstand, dass die Verordnung ihr eigenes Inkrafttreten der Einreichung eines solchen Antrags unterordnet, in dieser Hinsicht ohne Bedeutung ist. Die Gemeinde Fessenheim und andere sind somit berechtigt, die Annullierung der Verordnung, die damit angegriffen wird, zu verlangen, ohne dass die anderen Gründe der Beschwerden untersucht werden müssen»*.

Der Betreiber hat jedoch immer noch nicht bei dem Minister für nukleare Sicherheit und Ihrer Behörde seine Absicht erklärt, den Betrieb seiner Basiskernkraftanlage Nr. 75 endgültig einzustellen, wie es Artikel L. 593-26 des Umweltgesetzes vorsieht.

In der Folge der Ankündigung der ASN vom 19. Oktober dieses Jahres, in der versichert wird, dass die beiden elsässischen Reaktoren nicht über September 2020 hinaus für den ersten und über August 2022 hinaus für den zweiten betrieben werden können, hat sie den Betreiber daran erinnert, dass *«[er] in der Annahme einer endgültigen Stilllegung jedes Reaktors am Ende der jeweiligen vierten Neuüberprüfung somit an die ASN und den Minister für nukleare Sicherheit eine Erklärung über die endgültige Stilllegung gemäss den Bestimmungen der Artikel 37 und 39 der Verordnung vom 2. November 2007 in kürzester Frist für den Reaktor Nr. 1 und im August 2020 für den Reaktor Nr. 2 übermitteln muss.» (Anlage Nr. 1)*.

Darüber hinaus hatte die Verordnung Nr. 2017-508 vom 8. April 2017 zum Zweck, die Aufhebung der Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Fessenheim von der Inbetriebnahme des EPR Flamanville 3 abhängig zu machen. Zum heutigen Tage ist das Unternehmen EDF jedoch nicht imstande, das Datum zu präzisieren, zu dem der EPR von Flamanville 3 in Betrieb genommen werden kann, da neue Unregelmässigkeiten (Schweissnaht-Probleme) im Juli dieses Jahres aufgetreten sind.

Kürzlich hat der Minister für den ökologischen und solidarischen Übergang angekündigt, «*das Kernkraftwerk Fessenheim werde bis 2022 geschlossen, wobei präzisiert wird, dass das Schicksal von Fessenheim jetzt von dem Schicksal von Flamanville getrennt werden muss*»¹. Diese Absichtserklärung bestätigt nicht, dass das Kernkraftwerk Fessenheim 2022 endgültig stillgelegt wird, nicht mehr als die Informationen, die Sie kürzlich gegeben haben und in denen angegeben wurde, dass die Reaktoren von Fessenheim am Ende ihrer 4. Neuüberprüfung nicht mehr in Betrieb sein können.

Es ist somit festzustellen, dass die endgültige Stilllegung des Betriebs des Kernkraftwerks Fessenheim nicht garantiert ist. Sie wird ständig hinausgeschoben, was in gleichem Masse die Ziele, den Anteil der Kernenergie an der Stromerzeugung bis 2025 auf 50 % zu senken, weiter verschiebt, so wie es jedoch vorgesehen ist von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2015-992 vom 17. August 2015 zur Energiewende für grünes Wachstum, was seitdem in Artikel 100-4 des Energiegesetzes verankert ist, nach dem:

«die nationale Energiepolitik zum Ziel hat, [...] den Anteil der Kernenergie an der Stromerzeugung bis 2025 auf 50 % zu reduzieren».

Im Gegenteil, die neuesten Entscheidungen Ihrer Behörde sind mehr darauf gerichtet, den Betrieb eines alternden Kernkraftwerks aufrechtzuerhalten, was jedoch nicht den Sicherheits- und Vorsichtsgrundsätzen entspricht.

Es besteht übrigens ein realer Widerspruch zwischen der gegenwärtig zur öffentlichen Anhörung unterbreiteten Entscheidung (*Anlage Nr. 2*), die Sie zu treffen beabsichtigen und die darauf abzielt, bestimmte Entscheidungen, die auf das Kraftwerk anzuwenden sind, zu ändern, und der Tatsache, dass Sie anerkennen, dass das Kernkraftwerk nicht über die 40 Jahre hinaus betrieben werden kann (*Anlage Nr. 1*).

Diese Inkohärenz ist umso wichtiger, als die im Jahr 2012 nach Abschluss der 3. Zehnjahresüberprüfung festgelegten Auflagen von dem Betreiber nicht eingehalten werden und dass Sie per Entscheidung Nr. 2018-DC-0638 eine Ausnahmeregelung für die Einleitung der Ableitungen der kerntechnischen Anlage in die Umwelt festgeschrieben haben. Dasselbe gilt für Ihre Entscheidung, die EDF erlaubt, die genehmigten Modalitäten des Betriebs der kerntechnischen Anlage zeitweise zu ändern, um die Sicherheitsspielräume für die Beschaffenheit des Dampferzeugers Nr. 335 zu vergrössern, indem die Temperatur des Kreislaufs zur Notversorgung der Dampferzeuger oberhalb von 15 °C beibehalten wird (Entscheidung CODEP-STR-2018-012342 vom 12. März 2018). Die Sicherheitsmargen werden niemals die eines Dampferzeugers sein, der unter Einhaltung der Herstellungsnormen produziert wurde.

¹ Nabil Wakim und Nicolas Lepeltier, « Fermeture de la centrale de Fessenheim : ce que l'Etat compte faire pour l'après » [*Schliessung des Kraftwerks Fessenheim: Was der Staat danach zu tun gedenkt*], *Le Monde*, 4. Oktober 2018

II. Zu den Gründen zur Unterstützung des Antrags auf sofortige Aussetzung des Betriebs des Kernkraftwerks Fessenheim

2. In der Rechtsprechung legt Artikel L. 593-21 des Umweltgesetzes fest:

«Wenn es sich zeigt, dass eine Basiskernkraftanlage schwerwiegende Risiken für die in Artikel L. 593-1 erwähnten Interessen darstellt, kann der mit der nuklearen Sicherheit betraute Minister durch Erlass die Aussetzung ihres Betriebs für den Zeitraum aussprechen, der zur Realisierung der Massnahmen, die dazu dienen, diese schwerwiegenden Risiken abzustellen, nötig ist. Ausser in Notfällen wird dem Betreiber Gelegenheit gegeben, seine Beobachtungen zur beabsichtigten Aussetzung darzulegen, und die vorherige Stellungnahme der Atomsicherheitsbehörde wird eingeholt.»

3. Im vorliegenden Fall stellt das Kernkraftwerk Fessenheim unzweifelhaft schwerwiegende und unmittelbare Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit der Menschen dar, die in Frankreich, in Deutschland und in der Schweiz leben.

Der gegenwärtige Betrieb des Kernkraftwerks garantiert keineswegs, dass die Bedingungen für die nukleare Sicherheit eingehalten werden, insbesondere hinsichtlich der Faktoren, die unten stehend dargelegt werden.

Infolgedessen ist die sofortige und vollständige Aussetzung des Betriebs des Kernkraftwerks Fessenheim zwingend geboten in Erwartung einer Entscheidung des Ministers für nukleare Sicherheit über die endgültige Stilllegung.

4. Erstens haben Sie durch eine Entscheidung vom 12. März 2018 die Wiederinbetriebnahme eines Dampferzeugers im Reaktor Nr. 2 des Kernkraftwerks Fessenheim genehmigt, der einen Fabrikationsfehler aufwies (Anlage Nr. 3).

Abweichungen von den Regelungen zum Bau und zur Fabrikation sind allgegenwärtig, obwohl ein solches Bauteil nicht die geringste Anomalie aufweisen dürfte.

In Anbetracht der Abweichung, die 2016 von dem Unternehmen Areva NP festgestellt wurde, haben Sie entschieden, die Aussetzung des Prüfzertifikats für diesen Dampferzeuger Nr. 335 aufzuheben. Dieses nukleare Druckgerät, das seit 2012 in Betrieb ist, weist eine Anomalie auf,

die Sie selbst bezeichnet haben als «dazu angetan, den Schutz der in Artikel L. 593-1 des Umweltgesetzes verankerten Interessen infrage zu stellen» (Anlage Nr. 4).

Der Dampferzeuger ist ein nukleares Druckgerät, das zu den wichtigsten mechanischen Bauteilen der Kernreaktoren zählt, denn es gewährleistet wesentliche Sicherheitsfunktionen, indem es an der Kühlung des Kerns und an der Abschirmung der radioaktiven Elemente beteiligt ist. Die Risiken durch diese Anlagen rühren somit von der Energie (Druck und Temperatur) und von der Radioaktivität des Fluids her, das sie enthalten, sind aber auch mit den Sicherheitsfunktionen, die sie gewährleisten, verbunden.

Insbesondere ist es die Aufgabe der Dampferzeuger, als Schnittstelle zwischen dem Primärkreislauf (der im Reaktor die für den Vorgang der Kernspaltung nötige Wärme erzeugt) und dem Sekundärkreislauf (durch den das in Dampf umgewandelte Wasser die Turbinen zur Stromerzeugung antreibt) zu dienen, damit ein thermischer Austausch über eine grosse Zahl von invertierten U-Rohren stattfinden kann.

Die Anomalie, die den Dampferzeuger Nr. 335 beeinträchtigt, der von AREVA NP im Werk Creusot Forge im Jahr 2008 hergestellt wurde, befindet sich in Höhe der «unteren Hülse». Bei Schweissvorgängen erfolgte der Schnitt am Kopf des Stückes nicht, denn das Stück wurde vor dem Schnitt in einer Länge von 5 320 mm gemessen, wohingegen es 5 820 mm hätte lang sein müssen. Das Blatt über den Zwischenfall, das damals ausgestellt wurde, hatte sich jedoch für die Fortsetzung der Herstellung ausgesprochen (Anlage Nr. 5).

Bei der späteren Analyse konnte darauf geschlossen werden, dass der von dem technischen Fertigungsprogramm vorgesehene Prozentsatz des Abfalls an der Oberseite des Barrens, aus dem die untere Hülse des Dampferzeugers kommt, nicht eingehalten wurde.

Das Vorhandensein eines Teils des Speisers (überschüssiges Material am oberen Ende des Barrens, das normalerweise bei der Herstellung entfernt wird) des Barrens in der unteren Hülse kann zu Einschlüssen und einer lokalen chemischen Zusammensetzung des Materials führen, die seine Schweissbarkeit, seine Alterung und seine mechanischen Eigenschaften beeinträchtigen kann. Aus diesem Grund haben Sie mit einer Entscheidung vom 18. Juli 2016 das hydraulische Prüfzertifikat des Dampferzeugers ausgesetzt.

Ein Dampferzeuger dürfte jedoch nicht von der geringsten Anomalie beeinträchtigt sein, da es keinerlei Methode gibt, um der Gefahr eines plötzlichen Bruchs vorzubeugen, und da die Untersuchung zum Risiko und zur Sicherheit, die den Kernreaktor begleitet, niemals ein solches Risiko vorgesehen hat. Diese Geräte müssen folglich eine hervorragende Qualität aufweisen, um jegliches Risiko eines Bruchs auszuschliessen, da ein solcher Bruch unweigerlich zu einem katastrophalen nuklearen Unfall führt.

Die Einhaltung der Erfordernisse für die Herstellung der Dampferzeuger bildet somit einen der Grundpfeiler, auf die sich der Sicherheitsnachweis stützt, in Anbetracht der Annahme, dass ein Bruch ausgeschlossen ist.

Der Umstand, nach dem der gegenwärtige Dampferzeuger den Anforderungen an die Herstellung nicht entspricht, hat unvermeidbar eine Auswirkung auf die Sicherheit eines Kernkraftwerks, das sich in Betrieb befindet. In dieser Hinsicht hat das IRSN daran erinnert, dass:

«die technischen Nachweise nur eines der Kriterien zur Einschätzung der gegenwärtigen Situation des Dampferzeugers Nr. 335, der am Reaktor Nr. 2 des Kraftwerks Fessenheim verbaut ist, darstellen. Da es sich um ein Bauteil mit Ausschluss eines Bruchs handelt, beruht der Sicherheitsnachweis in erster Linie auf der strengen Einhaltung der qualifizierten Herstellungsverfahren. Der Hersteller hat jedoch in voller Kenntnis dieser Tatsache nicht alle diese Verfahren für diesen Dampferzeuger angewendet.» (Anlage Nr. 6)

Folglich setzen Sie die Bevölkerung einem offenkundigen Risiko für nukleare Sicherheit aus, indem Sie die Wiederinbetriebnahme eines Kernreaktors mit einem Dampferzeuger genehmigen, der mit Fabrikationsmängeln behaftet ist.

Die fortdauernde und irreversible Nichteinhaltung der Vorschriften zur Herstellung und Planung hätte Sie einerseits dazu bringen müssen, die Aussetzung des Prüfzertifikats nicht aufzuheben, und hätte es rechtfertigen sollen, dass Sie die Aussetzung des Betriebs des Kernkraftwerks Fessenheim vornehmen.

5. **Zweitens** geht aus der Analyse der Dokumente hervor, die uns von Ihrer Behörde und vom Unternehmen EDF in der Folge unserer Anfragen nach Informationen und nach Übermittlung von Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden, dass das Leistungsvermögen des zusätzlichen Kühlsystems im Fall des Verlusts der primären kalten Quelle unzureichend ist, um eine Fusion der Reaktoren zu vermeiden.

Noch einmal: Der Schutz der Bevölkerung wird aufs Spiel gesetzt, denn die Kernschmelze des Reaktors würde zu einem katastrophalen nuklearen Unfall führen.

Aus den Dokumenten geht hervor, dass das Kernkraftwerk Fessenheim zwischen 40 m³/s und 64 m³/s Wasser aus dem Rheinseitenkanal im normalen Betrieb und von 72 m³/h bis 114 m³/h für die beiden Blöcke im Stillstand nutzt.

Die theoretische Kapazität der einzigen Grundwasserpumpenstation beträgt 50 m³/h².

Somit wäre die Pumpenkapazität von 50 m³/h, selbst wenn sie erwiesen wäre, doch unzureichend, um den Bedarf der beiden Blöcke parallel zu decken, da die Durchflussmenge zur Nachspeisung eines Blocks zwischen 36 und 57 m³/h liegt.

Darüber hinaus wird der Nachweis für die Leistungsfähigkeit der Grundwasserpumpe vom Unternehmen EDF nicht erbracht.

In dieser Hinsicht hat bei einer unangekündigten Inspektion am 28. Mai 2018 im Kernkraftwerk Fessenheim zum Thema «PUI et moyens de crise» [*«Plan für interne Notfallübungen und Krisenmassnahmen»*] der Leiter der Abteilung Strassburg Ihrer Behörde zusätzliche Informationen zu der Vorrichtung für die Wassernachspeisung aus dem Grundwasser verlangt:

«In Anwendung der Vorschrift FSH 2-17 der in [1] zitierten Entscheidung «Vor dem 31. Dezember 2013 installiert der Betreiber technische Rettungsvorrichtungen, mit denen die Restleistung im Fall des Verlusts der kalten Quelle dauerhaft abgeführt werden kann. Diese Auflage wird unbeschadet der Bestimmungen der Vorschrift [EDF-FSH-25] angewendet, die der oben genannten Entscheidung der Atomsicherheitsbehörde vom 26. Juni 2012 beigefügt ist». Der Betreiber hat eine Vorrichtung zur Wassernachspeisung mittels Grundwasser eingesetzt. Mit dieser Vorrichtung ist es möglich, im Fall des Verlusts der kalten Quelle die Wasserversorgung des Behälters zur Notversorgung der Dampferzeuger und des Abklingbeckens der beiden Reaktoren zu gewährleisten.

Diese Änderung, die durch die in [5] zitierte ausdrückliche Vereinbarung unter den Bedingungen genehmigt wurde, die in dem Dossier des Antrags auf Änderung EDF/CNEPE ETDOSF/110383 vom 11. Juni 2012 festgelegt wurden, schreibt insbesondere vor:

«Pumpentests müssen häufig durchgeführt werden, um:

- sich zu vergewissern, dass der Schacht und die Pumpeneinheit funktionsfähig sind,*
- das Wasser in dem Schacht zu erneuern,*
- sicherzustellen, dass der Schacht Wasser im Umfang von 50 m³/h liefern kann.»*

Der Betreiber führt monatliche Pumpentests im Grundwasser durch, die zum Ziel haben sicherzustellen, dass das gesamte System wie vorgesehen funktioniert. Es

² Laut der Präsentation von EDF gegenüber der CLIS vom 1. Oktober 2012 zur kalten Quelle im Notfall ist die Rede von einer Entnahme aus dem Grundwasser mit einer Durchflussmenge von 50 m³/h. Die Kapazität der Grundwasserpumpe 50 m³/h wird auch in der Anlage PJR 2.4

wurde jedoch festgestellt, dass man mit der periodischen Häufigkeit der Tests nicht sicherstellen kann, dass das Kriterium der erforderlichen Durchflussmenge eingehalten wird. Es wird nur eine Durchflussmenge erwähnt, die vor dem Abfluss des gepumpten Wassers nach Durchfluss durch eine Membran gemessen wurde. Der Zusammenhang zwischen dieser Durchflussmenge in Höhe von etwa 10 m³/h und der erwarteten Menge von 50 m³/h konnte in der Inspektion nicht festgestellt werden.

Anfrage B1: Ich bitte Sie nachzuweisen, dass die Durchflussmenge, die nach dem Durchfluss durch die Membran gemessen wurde, es ermöglicht, dem Kriterium des Durchflusses von 50 m³/h gerecht zu werden. Im Übrigen geben Sie mir bitte die Gründe an, wegen derer der Test nicht mit einer Durchflussmenge von 50 m³/h durchgeführt wird.» (Anlage Nr. 7)

Es ist somit zu schlussfolgern, dass die bei den periodischen Tests ausgewiesenen Werte bezüglich des Leistungsvermögens, den Behälter zur Notversorgung der Dampfgeneratoren und des Abklingbeckens der beiden Reaktoren im Fall des Verlusts der kalten Quelle mit Wasser zu versorgen, im Hinblick auf die Vorschriften, die 2013 im Rahmen der 3. erneuten Sicherheitsüberprüfung erlassen wurden, unzureichend sind.

Folglich verfügt der Betreiber im Fall des Verlusts der kalten Quelle immer noch nicht über eine ausreichend leistungsfähige Notfallvorrichtung, um die Restleistung dauerhaft abführen zu können.

Ausserdem lassen die Unterlagen eine andere Unzulänglichkeit erkennen. Gemäss den von Ihrer Behörde erlassenen Auflagen müssen die periodischen Tests nachweisen können, dass die Autonomie der Grundwasserpumpen 100 Stunden beträgt, damit die kalte Quelle wiederhergestellt werden kann.

Aus den Unterlagen geht jedoch hervor, dass die Testfrequenz für die Tauchpumpe einem Betrieb von einer Stunde monatlich entspricht. Die Dauer der Tests ist somit weitgehend unzureichend angesichts dessen, dass es notwendig ist, die Pumpe für das Grundwasser mindestens 100 Stunden zu nutzen. Ein weiteres Mal entspricht die Vorrichtung wiederum nicht den Bedingungen, die Sie selbst festgelegt haben.

Man kann nur schlussfolgern, dass das zusätzliche Kühlsystem weder Ihren Auflagen noch den entsprechenden Erfordernissen der nuklearen Sicherheit entspricht.

6. Drittens haben Sie am 22. Oktober die Eröffnung einer öffentlichen Konsultation zur Änderung der auf das Kernkraftwerk Fessenheim anwendbaren Vorschriften angekündigt und dabei bekanntgegeben, dass der erste Reaktor des Kraftwerks Fessenheim nicht über

September 2020 hinaus und der zweite nicht über August 2022 hinaus betrieben werden kann (Anlage Nr. 2).

Nach der dritten Zehnjahresüberprüfung hatten Sie für die Fortsetzung des Betriebs der beiden Reaktoren über 40 Jahre hinaus den Einsatz - vor dem 31. Dezember 2018 - *«einer zusätzlichen Einrichtung zur Stromversorgung an jedem der Reaktoren des Standortes, die insbesondere bei Ausfall der anderen externen und internen Stromversorgungen eine Versorgung der zum harten Kern gehörenden Systeme und Komponenten ermöglicht»*, zur Bedingung gemacht (*Entscheidung Nr. 2012-DC-0284 [EDF-FSH-27][ECS-18]*). Dieser harte Kern umfasst insbesondere den Einsatz der Notstromdiesel für äußerste Notfälle.

Der Betreiber hat Sie jedoch in einem Schreiben vom 6. Juni 2018 darüber informiert, dass *«im Kontext der Blöcke von Fessenheim ein harter Kern (...), selbst wenn er darauf begrenzt ist, dem Freilegen der gelagerten oder in die Brennelement-Lagerbecken des Brennelement-Lagergebäudes beförderten Brennelemente vorzubeugen, nicht in Betracht zu ziehen oder passend ist»*, und dass er infolgedessen eine Untersuchung eingeleitet hat, um die Art und Weise festzulegen, in der *«die Situationen, die nach den Erfahrungen aus Fukushima in Betracht gezogen werden, für die Übergangsperiode behandelt werden können, während derer der Brennstoff in den Becken des Brennelement-Lagergebäudes bis zu seiner vollständigen Beräumung zwischengelagert wird»*.

Der Betreiber hat demzufolge den Einbau zusätzlicher Mittel zur Stromversorgung für die Reaktoren des Kraftwerks gemäss Ihrer Entscheidung vom 26. Juni 2012 nicht vorgenommen. Sie erkennen in Ihrem Entscheidungsvorhaben zur Änderung bestimmter Entscheidungen an, dass *«diese Situation dazu führt, keine Verbesserung der Sicherheit zu erzielen, die zum Ziel hat, die Widerstandsfähigkeit der Anlagen gegenüber Situationen des Verlusts der Stromversorgungen zu erhöhen»*.

Die gesetzwidrige Situation, in der sich der Betreiber zum 31. Dezember 2018 befunden hätte, hat Sie dazu bewogen, die im Jahr 2012 formulierten Auflagen anzupassen, anstatt ihn wegen Nichteinhaltung ebendieser Auflagen zu sanktionieren.

Das Entscheidungsvorhaben, das gegenwärtig der öffentlichen Anhörung unterbreitet wird, widerspricht klar Ihren vorherigen Vorschriften. Die Realisierung eines harten Kerns gemäss den in der Entscheidung vom 26. Juni 2012 formulierten Auflagen hatte die Garantie dafür gebildet, dass das Kernkraftwerk Fessenheim die Sicherheit der 900-MWh-Reaktoren der Sicherheit der neuen Kraftwerke, und vor allem des EPR, annähern kann.

Folglich wird das Kernkraftwerk Fessenheim weiterbetrieben, obwohl die Sicherheitsregeln, die Sie festgelegt haben, auch in Zukunft niemals eingehalten werden.

Unter diesen Bedingungen zeigt sich, dass nur die sofortige und vollständige Aussetzung des Kernkraftwerks Fessenheim eine angemessene Entscheidung darstellt und nicht die Entwicklung der Vorschriften in einem Kontext, in dem der Betrieb die Dauer von 40 Jahren überschreitet.

7. Viertens lässt die Tätigkeit des Kernkraftwerks Fessenheim eine Häufung von Zwischenfällen erkennen, wovon der letzte mit Datum vom 17. April 2018 eine Abweichung der Regelung eines Schwellenwerts der Neutronenmessketten betraf.

Beim Betrieb des Kraftwerks gibt es regelmässig Betriebsprobleme, zum Teil deshalb, weil es vor mehr als 40 Jahren gebaut wurde.

In einem solchen Kontext stellt die Fortsetzung des Betriebs des Kernkraftwerks Fessenheim, ohne dass die 4. Zehnjahresüberprüfung 40 Jahre nach seiner Inbetriebnahme durchgeführt wurde, eine Verletzung der Pflichten zur Prävention der nuklearen Sicherheit dar.

In der Rechtsprechung legt Artikel L. 593-18 des Umweltgesetzes fest:

«Der Betreiber einer Basiskernkraftanlage nimmt regelmässig Neuüberprüfungen seiner Anlage vor und berücksichtigt dabei die bewährten internationalen Verfahren.»

Mit dieser Neuüberprüfung soll es ermöglicht werden, die Situation der Anlage hinsichtlich der auf sie anwendbaren gesetzlichen Regelungen zu beurteilen und die Beurteilung der Risiken oder Unzulänglichkeiten, die die Anlage für die in Artikel L. 593-1 erwähnten Interessen aufweist, zu aktualisieren, indem vor allem der Zustand der Anlage, die im Laufe des Betriebs erworbenen Erfahrungen, die Entwicklung der Kenntnisse und die auf ähnliche Anlagen anwendbaren Regelungen berücksichtigt werden.»

Diese Neuüberprüfungen finden alle zehn Jahre statt. Die Verordnung zur Genehmigung kann jedoch eine andere Häufigkeit festlegen, wenn die Besonderheiten der Anlage dies rechtfertigen. Für die Basiskernkraftanlagen, die der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen unterliegen, darf die Häufigkeit der regelmässigen Neuüberprüfungen nicht niedriger sein als einmal alle zehn Jahre. [...]»

Genauer gesagt sieht Artikel L. 593-19 des Umweltgesetzes bezüglich der Reaktoren, die seit mehr als 35 Jahren in Betrieb sind, vor:

«Der Betreiber richtet an die Atomsicherheitsbehörde und den Minister für nukleare Sicherheit einen Bericht, der die Schlussfolgerungen aus der in Artikel L. 593-18 vorgesehenen Prüfung enthält, und der - gegebenenfalls - die Vorkehrungen angibt, die er vorsieht, um die festgestellten Anomalien abzuschaffen oder um den Schutz der in Artikel L. 593-1 verankerten Interessen zu verbessern.

Nach Analyse des Berichts kann die Atomsicherheitsbehörde neue technische Vorschriften auferlegen. Sie teilt dem Minister für nukleare Sicherheit ihre Analyse des Berichts sowie die Auflagen, die sie erlässt, mit.

Die von dem Betreiber bei den Neuüberprüfungen jenseits des fünfunddreissigsten Betriebsjahres eines Kernreaktors vorgeschlagenen Bestimmungen unterliegen nach öffentlicher Anhörung dem Verfahren zur Genehmigung durch die Atomsicherheitsbehörde, das in Artikel L. 593-1 genannt wird, unbeschadet der Genehmigung laut Artikel L. 593-14 II im Fall einer substantziellen Änderung. Die Vorschriften der Atomsicherheitsbehörde umfassen Bestimmungen zur regelmässigen Überwachung des Fortbetriebs der wichtigen Anlagen zum Schutz der in Artikel L. 593-1 verankerten Interessen. Fünf Jahre nach der Übergabe des Berichts über die Neuüberprüfung übergibt der Betreiber einen Zwischenbericht über den Zustand dieser Anlagen, nach dessen Ansicht die Atomsicherheitsbehörde eventuell ihre Auflagen vervollständigt.»

Aus dieser Bestimmung geht klar hervor, dass alle Basiskernkraftanlagen obligatorisch einer Neuüberprüfung hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen unterliegen, die anwendbar sind. Die Neuüberprüfung darf nicht seltener als einmal alle zehn Jahre stattfinden.

Im europäischen Recht nimmt in Anwendung von Artikel 8 c der Richtlinie 2014/87/EURATOM der Inhaber der Betriebsgenehmigung eine Neubewertung der nuklearen Sicherheit der kerntechnischen Anlage mindestens alle zehn Jahre vor.

Nichtsdestotrotz folgt aus den Artikeln 24 und 68 der Verordnung 2007-1557 vom 2. November 2007 über Basiskernkraftanlagen und über die Kontrolle des Transports radioaktiver Substanzen im Bereich der nuklearen Sicherheit, dass für die Basiskernkraftanlagen, die auf der Grundlage der Verordnung von 1963 genehmigt wurden, die Neubewertung verpflichtend ist ab der letzten Überprüfung, die von der ASN als Antwort auf die von dem Gesetz vom 13. Juni 2006 festgelegten Ziele angezeigt wurde.

Während die Richtlinie den Mitgliedstaaten vorschreibt, eine regelmässige Überprüfung der Sicherheit mindestens alle zehn Jahre vorzunehmen, hat der französische Staat vorgesehen,

diesen Zeitraum ab den vorhergehenden Überprüfungen laufen zu lassen, ohne den Tag der tatsächlichen Inbetriebnahme der kerntechnischen Anlage zu berücksichtigen.

Daraus schlussfolgernd beabsichtigt der Betreiber, die Neubewertung der Sicherheit seiner kerntechnischen Anlagen, 4. Zehnjahresüberprüfung genannt, mehr als 40 Jahre nach der industriellen Inbetriebnahme der Reaktoren vorzunehmen.

Folglich muss die Neubewertung der Sicherheit - mindestens alle zehn Jahre - ab der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage stattfinden, denn ab diesem Zeitpunkt beginnen die Materialien zu verschleissen.

Im vorliegenden Fall waren die Reaktoren des Kernkraftwerks Fessenheim Gegenstand von 3 Zehnjahresüberprüfungen, in den Jahren 1989/1990, 1999/2000 und 2010/2011.

Das Kernkraftwerk Fessenheim ist, was den Reaktor Nr. 1 angeht, seit dem 31. Dezember 2017 in sein 40. Betriebsjahr eingetreten und bei dem Reaktor Nr. 2 am 18. März 2018.

Der Betrieb dieses Kraftwerks läuft also über die 40 Jahre hinaus weiter, ohne dass die besondere Regelung für die Sicherheit, die von der europäischen Richtlinie und dem Artikel L. 593-18 des Umweltgesetzes vorgesehen ist, respektiert wurde.

Aus Ihrem Ablaufkalender der periodischen Neuüberprüfungen der Kernkraftwerke geht hervor, dass die 4. Zehnjahresüberprüfung erst zwischen 2020 und 2022 stattfinden wird, das heisst 43 Jahre nach Inbetriebnahme des Kraftwerks.

Aber logisch gesehen hätte die erste Zehnjahresüberprüfung ausgehend von der tatsächlichen Inbetriebnahme des Kernkraftwerks Fessenheim (1987 und 1988) berechnet werden müssen und danach 10 Jahre ab dieser, weshalb die 4. Zehnjahresüberprüfung hätte zwischen 2017 und 2018 stattfinden müssen.

Über die Tatsache hinaus, dass die Neuüberprüfungen der nuklearen Sicherheit in Anbetracht der Neutronenermüdung der Materialien viel zu spät stattfinden, und unter Erinnerung daran, dass die Betriebsdauer des Kraftwerks vom Betreiber ursprünglich für 40 Jahre festgelegt worden war, setzen Sie die Bevölkerung einer Gefahr aus, indem Sie noch zum heutigen Tage den Betrieb des Kernkraftwerks genehmigen, obwohl der Betreiber die 4. Zehnjahresüberprüfung nicht in den geforderten Fristen durchgeführt hat.

Besonders im Hinblick auf das Obenstehende - und nicht nur darauf - ist es gewiss, dass das Kernkraftwerk Fessenheim den neuen Sicherheitserfordernissen, die auf die Reaktoren der neuen Generation anzuwenden sind, nicht standhalten würde, beginnend bei den Anforderungen an den harten Kern.

Darüber hinaus haben Sie per Schreiben vom 19. Oktober dieses Jahres an den Betreiber angegeben, dass die Reaktoren des Kraftwerks Fessenheim nicht über September 2020 hinaus für den ersten Reaktor und für den zweiten nicht über August 2022 hinaus betrieben werden können (Anlage Nr. 2).

Aus demselben Anlass haben Sie eingestanden: *«In Anbetracht des fehlenden Engagements Ihrerseits für Untersuchungen und Arbeiten, die die Fortsetzung des Betriebs dieser beiden Reaktoren über ihre vierte periodische Neuüberprüfung hinaus ermöglichen, teile ich Ihre Analyse, dass ihr Betrieb nicht über diese Neuüberprüfung hinaus fortgesetzt werden kann.»*

Folglich und insofern, als die vierte periodische Neuüberprüfung 40 Jahre nach der tatsächlichen Inbetriebnahme der Reaktoren des Kraftwerks hätte erfolgen müssen, das heisst zwischen 2017 und 2018, kann der Betrieb des Kernkraftwerks Fessenheim nicht über diese Daten hinaus fortgesetzt werden.

Unter diesen Umständen ist die sofortige und vollständige Aussetzung des Kernkraftwerks Fessenheim zwingend geboten.

* *
*
*
*

Alle diese Verstösse gegen die Sicherheitsvorschriften und Vorsichtsgrundsätze haben klare Konsequenzen. Die Fehler sind vollkommen bekannt, und das Risiko für die Aufrechterhaltung des Betriebs des Kraftwerks über die 40 Jahre nach Inbetriebnahme hinaus wird eingegangen.

Sie haben das Auftreten von 31 Vorläuferereignissen zwischen 2003 und 2014 bei den Reaktoren Nr. 1 und Nr. 2 aufgelistet, ohne diejenigen mitzuzählen, die sich seitdem ereignet haben und für die Ihre Behörde die Liste nicht veröffentlicht hat. Dies hat das Kernkraftwerk Fessenheim zu einem der beunruhigendsten gemacht.

Darüber hinaus ist Ihnen bekannt, dass sich die Zwischenfälle häufen und die Schlussfolgerungen aus den unangekündigten Inspektionen meist die Umsetzung korrigierender Massnahmen erfordern.

Zur Untermauerung die Synthese der Inspektion am 7. August dieses Jahres, die Folgendes aufdeckt (Anlage Nr. 9):

«Management der flüssigen Ableitungen

In der Steuerwarte haben die Inspektoren das Management der flüssigen Ableitungen geprüft, die zwischengelagert werden sollen, bevor sie in die Umwelt abgeleitet werden. Die Inspektoren haben insbesondere die Überprüfung der Übereinstimmung der Mengen von abgesetzten Abwässern und den Mengen, die in dem oder den betreffenden Behältern während der Abwasserüberleitung gesammelt wurden, vorgenommen. Die Inspektoren haben festgestellt, dass keinerlei besondere Kontrolle diesbezüglich durchgeführt wurde.

Diese Prüfung findet infolge von Erfahrungswerten aus einem Zwischenfall in dem Kernkraftwerk Bugey statt. Im Dezember 2017 wurde in dem Kernkraftwerk Bugey entdeckt, dass mehrere Hundert m³ Abwässer, die vor der Einleitung in die Umwelt zwischengelagert werden sollten, bei Tätigkeiten zur Überleitung von einem Behälter in einen anderen aufgrund mehrerer gleichzeitiger Funktionsstörungen an Geräten (Pumpen und Ventil) und fehlender Berechnung der übergeleiteten Mengen verlorengegangen waren. Seit diesem Ereignis werden eine Überwachung und eine Berechnung der übergeleiteten Abwässer in die betreffenden Behälter durchgeführt.

Anfrage Nr. A.2: Ich bitte Sie, die Erfahrungswerte aus dem KKW Bugey in Betracht zu ziehen und mir anzugeben, welche Vorkehrungen getroffen wurden, mit denen gewährleistet werden kann, dass bei jedem Überleitungsvorgang von Abwässern alle abgesetzten Abwässer in dem oder den betreffenden Behältern gesammelt werden.»

Über die Unzulänglichkeiten hinaus, die von Ihren Inspektoren ständig aufgedeckt werden, wird dem Kernkraftwerk FESSENHEIM immer noch der Betrieb genehmigt, obwohl die wesentlichen Sicherheitsregelungen nicht eingehalten werden.

Aus allen diesen Gründen habe ich die Ehre, Sie hiermit zu bitten, darüber in der offiziellsten Weise den Minister für den ökologischen und solidarischen Übergang zu informieren, damit er die volle Verantwortung übernehmen und die Aussetzung der Anlage als Ganzes anordnen kann.

Ich bitte ihn im Übrigen per separatem Schreiben darum.

Ausserdem bitte ich Sie, in Erwartung seiner Entscheidung, im Namen meines Mandanten und in Anwendung von Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung vom 2. November 2007, die sofortige Aussetzung dieser Anlage anzuordnen.

Die offenkundigen Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Sicherheitsvorschriften machen die Aussetzung des Betriebs dieses Kraftwerks unumgänglich, ohne dass es noch notwendig ist, eine 4. Zehnjahresüberprüfung durchzuführen, der es nicht standhalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Anlage Nr. 1 Schreiben der ASN an EDF, CODEP-DRC-2018-040274, 19. Oktober 2018

Anlage Nr. 2 Entscheidung Nr. 2018-DC-0XXX der Atomsicherheitsbehörde vom TT.MM.JJJJ, die bestimmte Entscheidungen, die auf das von EDF betriebene Kernkraftwerk Fessenheim (INB Nr. 75) [Basiskernkraftanlage Nr. 75] anzuwenden sind, ändert

Anlage Nr. 3 Entscheidung ASN vom 12. März 2018

Anlage Nr. 4 Entscheidung ASN vom 18. Juli 2016

Anlage Nr. 5 Blatt über den Zwischenfall – Dampferzeuger

Anlage Nr. 6 Mitteilung IRSN/2018-00011

Anlage Nr. 7 Schlussfolgerungen aus der unangekündigten Inspektion vom 28. Mai 2018

Anlage Nr. 8 Entscheidung ASN Nr. CODEP-STR-2018-043730